

Volksbewaffnung in den Niederlanden

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **14 (1847)**

Heft 13

PDF erstellt am: **02.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-91764>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

wirt dasselbe in ordnung gestellt, von denen welche sich am besten daruff verstehen, und die etwan hievor im Kriegswesen gsin.

Sind samptlich vermahnt, bei höchster Buß, ire Musqueten so zu schwär, hinten bim Sack abnehmen zu lassen.

Novemb. 1659.

Volksbewaffung in den Niederlanden.

Wie aus der Beleuchtung des den Generalstaaten vorgelegten neuen Gesetzentwurfs über die Schuttereien erhellt, soll derselbe die Grundlage der Volksbewaffung zu Land und zur See bilden, und ihm später, als zum Theil davon abhängig, ein anderer über die Nationalmiliz folgen, welche man minder beschwerend für die Staatsfinanzen einzurichten suchen wird. In Kriegszeiten bildet die dienstthuende und ruhende Schutterei den Landsturm gegen die Anfälle des Feindes, und ist namentlich in Festungen, an der Küste und an den Strommündungen wirksam. Daher gehören zu ihr alle waffenfähigen Eingebornen. In Friedenszeiten ist, dem Grundgesetz gemäß, der Zweck der dienstthuenden Schutterei, die in jeder Gemeinde mit 2500 Seelen oder darüber bestehen muß, die Erhaltung der öffentlichen Ruhe. So ist Rotterdam fast ganz von Garnison entblößt, und Amsterdam hat nur eine sehr schwache. Daher zählen zu der activen Schutterei nur solche Personen, die durch Vermögen oder gesellschaftliche Verhältnisse an Aufrechthaltung der guten Ordnung Belang haben. Begüterte sind dazu auch schon erforderlich wegen ihrer vollständigen Equipirung aus eigenen Mitteln, namentlich in Betreff der Reiterei und Artillerie,

welche Waffen zu wählen jedem Bürger freisteht. Die Dienstzeit in der aktiven Schutterei wird auf fünf Jahre festgestellt.

Zum Dienst der Schuttereien sind alle männlichen Bewohner des Königreichs im Alter von 24 bis 49 Jahren mit wenigen Ausnahmen (Gebrechliche, Geistliche, Professoren, Hauptlehrer, Bürgermeister und Lootsen) verpflichtet. Die beiden ersten Klassen Wehrmänner, bestehend aus Ledigen und Wittvern ohne Kinder, im Alter von 24 bis 33 Jahren, bilden die aktiven (Dienst doende) Schuttereien. Die übrigen Klassen, die ruhenden (rustende) Schuttereien, sind in Friedenszeit nicht in regelmäßigen Bataillonen vereint. Der höchste Befehl über die Schuttereien gehört dem König, der fortführt, die Offiziere aller Grade derselben zu ernennen. Die Stärke des aktiven Theils der dienstthuenden Schutterei in jeder Gemeinde beträgt 2 von jedem Hundert Seelen der Bevölkerung. Der Dienst bei der aktiven Schutterei dauert fünf Jahre; die Equipirung muß auf eigene Kosten bestritten werden (die ruhende Schutterei ist nicht verpflichtet zur Anschaffung der Uniform); für Garnisonsdienste inner oder andere Dienste außer der Gemeinde wird Vergütung ertheilt. Die Schutterei wohnt keiner Parade bei, außer am Geburtstage des Königs, und bleibt von Wacht- und Postendienst möglichst verschont. Die Schutterräthe sind ermächtigt, folgende Strafen zu verfügen: gegen Offiziere Militärarrest bis zu 8 Tagen, Hausarrest bis zu 14 Tagen, Geldbuße von 10 bis 50 fl.; gegen Unteroffiziere und Corporale Degradation, Gefängniß von 1 bis 14 Tagen, Geldbuße von 1 bis 20 fl.; gegen Schutter und Tamboure Gefängniß von 1 bis 14 Tagen, Geldbuße von $\frac{1}{2}$ bis 10 fl.
